BStU
000102

wie der Leiter und sein Betreuer seine Persönlichkeitsentwicklung und die in der Einarbeitung erreichten Leistungen bewerten. Er erhält somit die notwendigen und erforderlichen Rückinformationen über sein Verhalten und seine Arbeitsergebnisse, erreichte Fortschritte und aufgetretene Schwierigkeiten und daraus sich ergebene Aufgaben für die Gestaltung der weiteren Einarbeitung. Diese Art der Einschätzung stellt somit für den einzuarbeitenden Angehörigen eine wesentliche Orientierungshilfe für sein weiteres Verhalten im Einarbeitungsprozeß dar.
Getroffenen Feststellungen über die Wirksamkeit der Einarbeitung von Angehörigen der Linie IX zufolge war es bisher nur in einzelnen Fällen erforderlich, im Verlauf bzw. bei Abschluß der Einarbeitung einzuschätzen, daß der betreffende Mitarbeiter sich nicht für eine Tätigkeit als Untersuchungsführer eignete.1) Wesentliche Gründe für eine derartige Entscheidung waren verfestigte Motive (zum Beispiel für sogenannte Schreibtischarbeiten ungeeignet zu sein), fehlende Fähigkeiten im vernehmungstaktischen Bereich, insbesondere auf dem Gebiet der beharrlichen und konsequenten Auseinandersetzung mit Beschuldigten, Verdächtigen und Zeugen, und ungenügende intellektuelle Leistungsfähigkeit.
Bei zuverlässig festgestellter Nichteignung von Angehörigen der Linie IX für eine Tätigkeit als Untersuchungsführer ist es erforderlich, durch den Leiter mit dem Kaderorgan abgestimmte Entscheidungen über die weitere Verwendung des betreffenden Angehörigen innerhalb oder außerhalb der Linie IX unter Beachtung der im Einarbeitungsprozeß

---

1) Bezogen auf den Zeitraum vom 1. 1. 1975 bis 1. 6. 1980 wurden in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit insgesamt 13 Mitarbeiter wegen Nichteignung als Untersuchungsführer in andere Tätigkeitsbereiche umgesetzt bzw. aus dem Dienst im MfS entlassen.

KOPIE BSTU

Kopie BStU
AR 8